

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Leadership in Industrial Sales and Technology (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Engineering)**

**vom 26. Juli 2018**

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 4. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 26. Juli 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

### **Artikel 1**

#### **Änderungen**

#### **Geändert wird § 7 Auswahlkriterien**

In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Zulassung“ durch den Text „Teilnahme am Auswahlverfahren zur Zulassung“ ersetzt.

Als neuer Buchstabe „a)“ wird der Text „Abschluss:“ eingefügt.

Der bisherige Buchstabe „a)“ wird zu Nummer „(1)“.

In Satz 1 wird der Text „oder in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit einem technischen Hintergrund“ gestrichen. Nach dem Wort „Auswahlkommission“ wird das Wort „oder“ eingefügt.

Satz 3 wird zu Nummer „(2)“. In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt. Der Text „in technisch orientierten Studiengängen“ wird durch das Wort „naturwissenschaftlich“ ersetzt. Der Text „mit einem technischen Hintergrund oder einem verwandten Fach“ wird gestrichen. Nach dem Text „Note 2,5 und“ wird der Text „mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten (CP) in Verbindung mit dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im technischen Bereich oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten oder vergleichbaren Leistungen in den oben genannten Bereichen. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „b)“ wird der Text „Bewerber mit einem Hochschulabschluss nach Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 1 oder Nr. 2 mit“ eingefügt. In Satz 1 wird nach dem Text „weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten“ der Text „mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten werden nur unter der

---

Voraussetzung zugelassen, dass sie“ eingefügt. Der Text “In diesem Fall müssen die Bewerber“ wird gestrichen. Der Text „Kreditpunkte (CP)“ durch den Text „ECTS-Punkten“ ersetzt.

Der bisherige Buchstabe „b)“ wird zu Buchstabe „c)“.

In Abs. 2 Nummer „1.“ wird der Text „Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist“ durch den Text „Deutsche Bewerber,“ ersetzt.

In Abs. 2 Nummer „2.“ wird nach dem Text „IELTS,“ der Text „äquivalente englischsprachige Bachelorvorlesungen“ eingefügt.

In Abs. 3 wird der Text “Es gelten folgende“ gestrichen.

Aus Buchstabe „a“ wird Nummer „1.“

Aus Buchstabe „b“ wird Nummer „2“.

In Satz 1 wird nach dem Wort „Deutsch“ der Text „oder Englisch“ eingefügt. nach dem Wort „deutschen“ wird der Text „oder englischen“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „a)“ wird der Text „Sprachnachweise Deutsch:“ eingefügt. Unter dem neuen Buchstaben „a)“ wird Satz 2 eingefügt.

Als neuer Buchstabe „b)“ wird der Text: „Sprachnachweis Englisch: Nachweis wird erbracht durch z. B. der TOEFL IBT-Test mit einer Mindestpunktzahl von 87 Punkten, TOEFL ITP mit 567 Punkten oder der TOEIC L&R -Test mit einer Mindestpunktzahl von 785 Punkten (international anerkanntes Zertifikat mit der Niveaustufe des GER B2). Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen (z.B. Cambridge, IELTS, äquivalente englischsprachige Bachelorvorlesungen, etc.) oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.“ eingefügt.

Der bisherige Buchstabe „c)“ wird gestrichen.

Als neuer Absatz „(4)“ wird der Text „Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt, das Goethe Zertifikat C1, das telc Deutsch C1 Zertifikat oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.“ eingefügt.

Als neuer Absatz „(5)“ wird der Text „Bei Sprachnachweisen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) kann in besonders begründeten Fällen für den Nachweis des Sprachnachweises eine abweichende Frist festgesetzt werden. Der Nachweis muss jedoch spätestens bis Vorlesungsbeginn im Studiengang vorgelegt werden.“ eingefügt.

---

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 26. Juli 2018

Gez.  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor